Persönliche Vorsprachen: Friedrichstr. 59/61 58636 Iserlohn

Herm

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohr





Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: Mein Zeichen: 413

BG-Nummer: 35502//00 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Herr To

Telefon:

0800 666 4 888

Telefax: E-Mail:

49 2371 905847

Jobcenter-Maerkischer-Kreis. Team-

413@jobcenter-ge.de

Datum:

26.11.2018

Antrag vom 13.11.2018 auf Überprüfung des Bescheides vom 04.09.2018 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrter Herr

Iserlohn



der Bescheid vom 04.09.2018 bleibt unverändert.

Begründung:

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs vom 13.11.2018 haben Sie die Überprüfung des Bescheides vom 04.09.2018 und der Überprüfung des Leistungsanspruches für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.08.2018 beantragt.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Der von Ihnen benannte Bescheid vom 04.09.2018 war jedoch nicht zu beanstanden. Es wurde bei dessen Erlass das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Sie haben die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) am 04.09.2018 beantragt. Bei verspäteter Antragstellung wirkt die Antragstellung nur bis zum Monatsanfang zurück. Leistungen werden für den ganzen Monat rückwirkend gezahlt. In diesem Fall besteht nur Anspruch auf Leistungen ab 01.09.2018. Leistungen für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.08.2018 können daher nicht gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Dienstgebäude 58636 Iserlohn

Telefon

Telefax 492371/905-844 Internet ww.jobcenter-mk.de

Öffnungszelten Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Do. 14:00 - 17:00 Uhr (nur für Berufstätige) Bankverbindung BA-Service-Haus Rundeshank BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE5076000000076001617 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Anlage Gesetzestext zu Ihrer Information

Gesetzestext zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

 $(2) - (4) \dots$